

Deutsche Schulsportstiftung



Satzung

i.d.F. vom 05. Juli 2013

**Diskussionsgrundlage des Vorstands vom 11.04.2014 mit
Anpassungen nach der Kuratoriumssitzung vom 08.05.2014,
Änderungen nach dem Abstimmungsgespräch vom 31.07.2014 und
Ergänzungen nach der Beiratssitzung vom 06.09.2014**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Deutsche Schulsportstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports. Dieser Zweck soll **vor allem** verwirklicht werden durch die Veranstaltung des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA / JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS sowie **durch** Initiativen zur **weiteren Entwicklung dieser Wettbewerbe**. Darüber hinaus kann die Stiftung auch modellhafte Projekte des außerunterrichtlichen Schulsports fördern.
- (2) Unterstützungen werden nur auf Antrag nach festgelegten Kriterien gewährt. Die gleichzeitige Förderung eines Vorhabens aus Haushaltsmitteln eines Landes und der Stiftung ist möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie darf keine Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 3 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital besteht aus den der Stiftung im Stiftungsgeschäft zugewandten Mitteln in Höhe von mindestens 200.000,- Euro.
- (2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Erträge aus dem Stiftungskapital und Zustiftungen sind ausschließlich und zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind **die Stiftungsversammlung und** der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.
Die Stiftungsversammlung und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 5 Stiftungsversammlung

- (1) **Der Stiftungsversammlung** gehören an:
- a) die für den außerunterrichtlichen Schulsport zuständigen Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen der Länder,
 - b) **der Vorsitzende oder die Vorsitzende** der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz (KMK),
 - c) der Präsident/die Präsidentin des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB),
 - d) **der Vorsitzende/die Vorsitzende der Deutschen Sportjugend (DSJ),¹**
 - e) die Präsidenten/Präsidentinnen der Spitzenverbände, deren Sportart im Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA vertreten ist,
 - f) der Präsident/die Präsidentin des Deutschen Behinderten-Sportverbands (DBS), welche/r die im Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS vertretenen Sportarten vertritt,
 - g) **der Vorsitzende/die Vorsitzende der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ).²**
- (2) **Die Stiftungsversammlung** kann ausgewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen des Sports, der Wirtschaft, der Politik und der kommunalen Spitzenverbände als weitere Mitglieder in **die Stiftungsversammlung** berufen. Vertreterinnen und Vertreter, die **der Stiftungsversammlung** nicht aufgrund ihrer Funktion angehören, werden auf drei Jahre berufen.
- (3) Die nach **Ziffer (1) a) und b)** berufenen Mitglieder können sich **durch den zuständigen Staatssekretär/Staatssekretärin, Amtschef/Amtschefin oder den zuständigen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin** bei den Sitzungen vertreten lassen. Die nach **Ziffer (1) c) bis g)** berufenen Mitglieder **können sich** durch ein zuständiges Präsidiumsmitglied **oder einen hauptberuflichen Mitarbeiter der Leitungsebene³** vertreten lassen.
- (4) Den Vorsitz führt ein/eine von der KMK benannter/benannte Minister/Ministerin/Senator/Senatorin für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich.
- (5) Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den **Stiftungsversammlungen** teil.

§ 6 Aufgaben der Stiftungsversammlung

- (1) **Die Stiftungsversammlung** überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. **Sie** nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

¹ Ergänzung aus dem Sport nach der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 31.07.2014

² Ergänzung lt. Beschluss der Beiratssitzung der Kommission JTFO vom 06.09.2014

³ Ergänzung aus dem Sport nach der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 31.07.2014

- (2) Die **Stiftungsversammlung** berät und genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden **Haushaltsplan**.
- (3) Die **Stiftungsversammlung** kann für die Führung der laufenden Geschäfte und für die Verteilung der Stiftungserträge Richtlinien und Grundsätze festlegen.
- (4) Die **Stiftungsversammlung** wählt den Vorstand gemäß § 8 Ziffer (1) Punkt a) bis d). Dabei hat
 - a) die Kommission Sport der KMK das Vorschlagsrecht für bis zu drei Kandidaten,
 - b) die an JTFO und JTFP beteiligten Spitzenverbände das Vorschlagsrecht für bis zu zwei Kandidaten.
- (5) Die **Stiftungsversammlung** bestätigt die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Ziffer (1) Punkt e) bis g).
- (6) Die **Stiftungsversammlung** beschließt über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind vor Beschluss mit dem Finanzamt abzuklären.

§ 7 Sitzung der Stiftungsversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der **Stiftungsversammlung** beruft die **Stiftungsversammlung** unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der **Stiftungsversammlung** so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
- (2) Die **Stiftungsversammlung** ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Beschlüsse der **Stiftungsversammlung** werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der **Stiftungsversammlung** erforderlich. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.
- (4) Die **Stiftungsversammlung** tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende / die Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende / die Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen / die Stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 - d) zwei weitere Vorstandsmitglieder

- e) ein Vertreter / eine Vertreterin der Kommission Sport der KMK
 - f) ein Vertreter / eine Vertreterin der Kommission der Spitzenverbände
 - g) ein Vertreter / eine Vertreterin des Landes Berlin
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, es sei denn, das Vorstandsmitglied legt sein Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Fall, dass während der Amtszeit des Vorstands ein Mitglied neu zu berufen ist, erfolgt die Berufung von Vorstandsmitgliedern nach Ziffer (1) Punkt a) bis d) durch die übrigen Mitglieder des Vorstands für die restliche Dauer der Amtsperiode. Ein neu zu berufendes Mitglied nach Ziffer (1) Punkt e) wird durch die Kommission Sport der KMK, ein neu zu berufendes Mitglied nach Ziffer (1) Punkt f) wird durch die Kommission der Spitzenverbände und ein neu zu berufendes Mitglied nach Ziffer (1) Punkt g) durch das Land Berlin ernannt. Die Änderung ist dem/der Vorsitzenden der Stiftungsversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (5) Der Vorstand haftet gegenüber der Stiftung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Stiftung. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören vor allem:
- die Qualitätssicherung der Schulsportwettbewerbe JTFO und JTFF,
 - die Koordination der systematischen Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Schule und Sport,
 - die Erstellung von Wirtschaftsplänen⁴ und Jahresabschlüssen,
 - die Koordination der Kommunikation und des Marketings.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung und entscheidet über Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere obliegen ihm die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verteilung der Stiftungserträge.

⁴ Bei einer Stiftung öffentlichen Rechts gilt der „Haushaltsplan“, bei anderen Arten von Stiftungen der „Wirtschaftsplan“. Der Vorstand ist der Meinung, dass die Deutsche Schulsportstiftung keine Stiftung des öffentlichen Rechts ist.

- (3) Zum Ende eines Kalenderjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung durch den Vorstand Rechnung zu legen.
- (4) Die laufenden Geschäfte werden unter dem nach § 8 Ziffer (1) Punkt a) bis d) gewählten Vorstand ressortmäßig aufgeteilt und entsprechend wahrgenommen. Die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die mit Zustimmung der **Stiftungsversammlung** erlassen wird.
- (5) Der Vorstand richtet bei Bedarf Arbeitsgruppen ein. Er beschreibt Aufgaben und Zeitrahmen der eingerichteten Arbeitsgruppen, insbesondere zur Vorbereitung grundlegender Fragen/Entwicklungen die Wettbewerbe betreffend.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vertreter/Vertreterinnen des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsbefugt. Unter ihnen muss jeweils mindestens der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/in sein.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand **mindestens dreimal pro Jahr** unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein oder **wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies** unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes **beantragen**.
- (2) Die **Stiftungsversammlung** kann den Vorstand einberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder **es 1/3 der Mitglieder der Stiftungsversammlung** unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Vorstand sorgt für regelmäßige und unabhängige Rechnungsprüfung. Der Rechnungshof des Sitzlandes ist berechtigt, den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 12 Beteiligung der Länder und der Spitzenverbände

- (1) Die Länder werden durch die Kommission Sport der KMK vertreten.
- (2) Die Kommission der Spitzenverbände setzt sich aus den zuständigen Vertreter/innen der an JTFO/JTFP beteiligten Spitzenverbände zusammen. Sie tritt bei Bedarf zusammen, in der Regel mindestens zweimal pro Jahr.
Die Kommission gibt sich eine eigene Geschäftsordnung

- (3) Die Kommission Sport der KMK und die Kommission der Spitzenverbände beraten über Angelegenheiten aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Organe der Deutschen Schulsportstiftung.
- (4) Die Kommission Sport der KMK und die Kommission der Spitzenverbände tragen die Kosten für die Sitzungen und die Entsendung ihrer Mitglieder selbst.

§ 13 Aufhebung

- (1) Die Stiftung kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen **Stiftungsversammlung** mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der **Mitglieder der Stiftungsversammlung** anwesend sind. Die Aufhebung der Stiftung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Im Falle des Erlöschens der Stiftung oder **wenn die Zweckverfolgung nicht mehr möglich ist**, fällt das vorhandene Vermögen in vollem Umfang an die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Das Vermögen ist in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.